

## BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GRAAL-MÜRITZ

**Betrifft: 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 „Müritz West“**

**hier: Inkraftsetzung**

Die Gemeindevertretung Graal-Müritz hat am 31.03.2022 die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Die Planänderung betrifft die Liegenschaften Zur Seebrücke 38 „Haus Ostseestern“ in Müritz West.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Die Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4-5/93 tritt Ablauf des 25.04.2022 in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan (10. Änderung) nebst Begründung ab diesem Zeitpunkt im Bauamt der Gemeinde Graal - Müritz, 18181 Graal - Müritz, Ribnitzer Str. 21 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Graal-Müritz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Graal - Müritz, 11.04.2022



Dr. Chelvier *U. U.*  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsvermerk:**

ausgehängt am: 11.04.2022  
abzunehmen ab: 26.04.2022

*U. U.*  
Unterschrift, Dienstsiegel



abgenommen am: .....

Unterschrift, Dienstsiegel